Studien- und Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München für den konsekutiven Masterstudiengang Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem vom 22.01.2020



University of Applied Sciences

Aufgrund von Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 sowie Art. 80 Abs. 1, Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) regelt Qualifikationsvoraussetzungen, Studienziele, Module sowie Studien- und Prüfungsorganisation für den konsekutiven Masterstudiengang "Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem" an der Katholischen Stiftungshochschule München.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule München in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Studienziele

¹Das konsekutive Masterstudium kommt dem Bedarf nach höher qualifizierten Studierenden mit erweiterten Kompetenzen sowohl im wissenschaftlichen Bereich als auch im praktischen Bereich der Bildung und des Bildungsmanagements im Gesundheitssystem entgegen. ²Das Studium erweitert die im Bachelorstudium erworbenen pädagogischen, wissenschaftlichen und fachpraktischen Kompetenzen durch eine Bildung auf dem Level 7 (ISCED Level 2011) im Sinne des Europäischen Qualifikationsrahmens. ³Es befähigt damit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur selbstständigen Anwendung der erworbenen Kompetenzen in neuen Handlungsfeldern und dem Vertiefen des Wissens und Handlungsspektrums.

⁴Die Studierenden werden durch das Studium befähigt, planerische, konzeptionelle und leitende Aufgaben der Bildung im Gesundheitswesen sowie in der Anwendungsforschung und Wissenschaft zu übernehmen.

⁵Das Studium qualifiziert damit zur Übernahme von Bildungs- und Unterrichts- sowie Führungs-, Leitungs- und Managementfunktionen in der Bildung im Gesundheitswesen.

⁶Die Ziele des Studiums orientieren sich an einem umfassenden erweiterten Kompetenzprofil in den Bereichen der Fach- und Methodenkompetenz, der Sozialkompetenz sowie der Selbstkompetenz.

⁷Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und bietet den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.

§ 3 Befähigung für die Leitung einer Pflegeschule und / oder Lehrbefähigung für den theoretischen Unterricht an einer Pflegeschule

- (1) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums kann unter Einbezug des vorangehenden Bachelorstudiums bei Vorliegen der weiteren landesspezifischen Voraussetzungen zu einer Lehrbefähigung für den theoretischen Unterricht an Pflegeschulen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 PflBG und / oder zu einer Befähigung für die Leitung einer Pflegeschule gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 PflBG führen.
- (2) ¹Das Masterstudium kann in Bayern den Anforderungen für die Lehrgenehmigung für den theoretischen Unterricht an nicht-staatlichen Pflegeschulen entsprechen, wenn unter Einbeziehung des vorangehenden Bachelorstudiums die definierte Mindestzahl von 60 ETCS-Punkten in Pflegepädagogik und Pflegedidaktik, 40 ETCS-Punkten in Gesundheits- und Pflegewissenschaft sowie 40 ETCS-Punkten in medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen erreicht wird und die weiteren landesspezifischen Voraussetzungen vorliegen.

§ 4 Zugangsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen neben den allgemeinen Qualifikations- und Immatrikulationsvoraussetzungen nach dem BayHSchG folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - den erfolgreichen Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs Pflege- bzw. Gesundheitspädagogik, -management oder -wissenschaft oder Soziale Arbeit oder Bildung und Erziehung im Kindesalter oder eines Abschlusses in einem Studium verwandter Fachrichtung, an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule, im Umfang von wenigstens 6 Semestern (als Vollzeitäquivalent) mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 und
 - 2. ausgewiesene Leistungspunkte durch das vorherige Studium im Sinne von Nr.1 in Höhe von 210 CP. Personen, die bei der Bewerbung nur 180 CP nachweisen können, können auf Probe zugelassen werden und müssen in den ersten zwei Studiensemestern durch den Besuch begleitender Lehrveranstaltungen 30 CP zusätzlich erwerben. Werden die 30 CP innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erbracht und nachgewiesen, werden die Studierenden als Regelstudierende zugelassen, bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen werden sie exmatrikuliert. Bei den Modulen, die als begleitende Lehrveranstaltungen belegt werden können, handelt es sich um entsprechend ausgewiesene Module anderer Studiengänge. Für die darin zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten daher die Studien- und Prüfungsordnungen des Studiengangs, dem die Module zugehören. Das Verfahren zur Anrechnung regelt die Prüfungskommission.
- (2) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen und Leistungspunkten nach Absatz 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.

§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Der Masterstudiengang wird jeweils mit Start im Sommersemester angeboten, erstmalig 2020.
- (2) Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiengangs umfasst vier Studiensemester einschließlich der Masterarbeit.
- (3) ¹Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut (Modulplan siehe Anlage 1). ²Im Masterstudiengang werden 90 CP (Credit Points nach dem ECTS) erworben.

 ³Im Einzelnen:

Pflichtmodule	СР
P1B1 Erhebungs- und Auswertungsmethoden in Pflege- und Bildungswissenschaft	5
P2B2 Ethik in Pflege- und Bildungswissenschaft	5
N1 Medizinisch-physiologische Zusammenhänge im Kontext der Pflege	5
B4 Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Intervention	5
N2P3 Interdisziplinäres Handeln von Pflege und Medizin im Lebenslauf 1	5
N3P4 Interprofessionelles Handeln von Pflege und Medizin im Lebenslauf 2	5
M1B3 Praxisvernetzung 1: Grundlagen	6
M4B6 Praxisvernetzung 2	5
M6B9 Praxisvernetzung 3	4
7 Masterarbeit und Kolloquium	30

Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem vom 22.01.2020

Wahlpflichtmodule	
M2 Management und Recht für Berufsschulen und	
Bildungseinrichtungen	
oder	5
M3B5 Professionalität in der Praxis von Bildung	
und Bildungsmanagement	
B7 Erfahrungs- und Simulationslernen in der	
Pflege- und Gesundheitsbildung	
oder	5
B8 E-Learning in der Pflege- und	
Gesundheitsbildung	
M5 Management von Heterogenität und Diversität	
in Bildung und Bildungseinrichtungen	
oder	5
N4 Aktuelle medizinische Erkenntnisse für die	
Pflege und Bildung	
Summe	90

(4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Studienbewerberzahl durchgeführt wird, besteht nicht. Sofern ein Wahlpflichtmodul aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl nicht zustande kommt, ist das verbleibende Wahlpflichtmodul zu belegen.

§ 6 Praktische Studienzeiten

¹Die praktischen Studienzeiten der Module M1B3, M4B6 und M6B9 sind von der Hochschule inhaltlich bestimmt und betreut. ²Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziele und Inhalte der praktischen Studienzeiten sowie Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 7 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät Gesundheit und Pflege erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung erfolgt spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichtssprache.

§ 8 Module und Prüfungen

- (1) Die Module, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte sowie die Form der Prüfungen sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) ¹Die Module werden als Pflichtmodule und als Wahlpflichtmodule (WP) geführt. ²Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des konsekutiven Masterstudienganges verbindlich. ³In den Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen. ⁴Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 9 Prüfungskommission

Für Aufgaben der Prüfungskommission ist die Prüfungskommission München zuständig.

§ 10 Akademischer Titel

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts (M.A.)" verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde, über die erbrachten Prüfungsleistungen ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 11 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten

- (1) ¹Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden. ²Prüfungsleistungen werden erbracht insbesondere durch:
 - Schriftliche Prüfung / Klausur (60 bis 180 Minuten)
 - Mündliche Prüfungen / Kolloquium (maximal 30 Minuten/Person)
 - Referate (max. 45 Minuten mündlicher Vortrag und schriftliche Ausarbeitung)
 - Hausarbeiten (schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang maximal 20 Seiten, Bearbeitungszeit längstens ab Ausgabe bis zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters; die genauen Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben)
 - Präsentation plus Bericht (mündliche Präsentation inkl. schriftlichem Bericht im Umfang von maximal 10 Seiten)
 - Projektpräsentation plus Bericht (Vorstellung eines Projektes in einer Lehrveranstaltung mit Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung zum Projekt, Bearbeitungsumfang maximal 20 Seiten)
 - Forschungsbericht (Darstellung von Forschungsprojekt(en) inkl. Darstellung der Erhebungs- oder Auswertungsmethode im Umfang von maximal 20 Seiten)
 - Seminargestaltung plus Präsentation (inhaltliche Gestaltung einer Seminareinheit)
 - wissenschaftliche Publikation (eigenständiger wissenschaftlicher Beitrag zu einer pflegewissenschaftlichen Fragestellung mit einer Gesamtlänge von max. 8 Seiten)
 - Portfolio (schriftliche Ausarbeitung zur Lehrveranstaltung unter Bezugnahme auf die Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge oder sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten)
 - Fachdidaktische Unterrichtseinheit (Erarbeiten und Halten einer Unterrichtseinheit unter fachspezifischen Gesichtspunkten (Lehrprobe) mit Abgabe einer schriftlichen Dokumentation; Einzel oder Gruppenprüfung; Bearbeitungsumfang 10 bis 40 Seiten)
 - Planspiel (Auswertung des Spielverlaufes, Reflexion der Spielstrategien und des Gruppengeschehens in Form eines interaktiven Reflexions- und Fachgespräches)
- (2) ¹Dauer und konkrete Art der Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt der Studienplan.
- (3) ¹Die Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. ²Die Prüfungssprache der jeweiligen Prüfung wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 12 Masterarbeit

(1) ¹Im Rahmen des Studiums ist eine Masterarbeit vorzulegen. ²Sie soll zeigen, dass die/der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem Bereich der Bildung und des Bildungsmanagements im Gesundheitssystem sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in ggf. fachübergreifenden Zusammenhängen mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem

- (2) Zur Anmeldung der Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 25 CP der Module des ersten und zweiten Studiensemesters nachgewiesen hat und - soweit erforderlich - die zusätzlichen 30 CP gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 erworben hat.
- (3) Als Aufgabenstellende für Masterarbeiten kommen Professorinnen und Professoren der Katholischen Stiftungshochschule München in Betracht.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit, vom Zeitpunkt der Aufgabenstellung bis zur Abgabe, beträgt 28 Wochen. ²Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist wird die Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note ausreichend (= 4,0) oder besser erzielt wurde.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

¹Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ²Von den für das Bestehen des Masters erforderlichen Prüfungen ist bei vier Prüfungen eine zweite Wiederholung möglich. ³Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen nur einmal und dann mit einem neuen Thema wiederholt werden.

§ 14 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) ¹Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten der Module gemäß der Anzahl der jeweiligen CPs der Module gewichtet.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Noten 1,0 und 1,3 = sehr qut,1,7, 2,0 und 2,3 = qut,2,7, 3,0 und 3,3 = befriedigend, 3,7 und 4,0 = ausreichend und 5.0 = nicht ausreichend.
- (3) Im Masterzeugnis werden die Endnoten mit einer Nachkommastelle ausgewiesen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.03.2020 in Kraft.

Anlagen:

- Modulplan Übersicht
 Modulplan differenziert
- 3. Prüfungsformen

Anlage 1: Modulplan Übersicht

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
P1B1 Erhebungs- und Auswertungsmethoden in Pflege- und	B4 Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Intervention	Masterarbeit u	ınd Kolloquium
Bildungswissenschaft 5 CP	5 CP	*5 CP	
P2B2 Ethik in Pflege und Bildungswissenschaft	N2P3 Interprofessionelles Handeln von Pflege und Medizin im Lebenslauf 1	Pflichtwahl 2: B7 Erfahrungs- und Simulationslernen in der Pflege- und Gesundheitsbildung	
5 CP	5 CP	5 CP	
N1 Medizinisch-physiologische Zusammenhänge im Kontext der Pflege	N3P4 Interprofessionelles Handeln von Pflege und Medizin im Lebenslauf 2	Pflichtwahl 2: B8 E-Learning in der Pflege- und Gesundheitsbildung	
5 CP	5 CP	5 CP	
	Pflichtwahl 1: M2 Management und Recht für Berufsschulen und Bildungseinrichtungen 5 CP	Pflichtwahl 3: M5 Management von Heterogenität und Diversität in Bildung und Bildungseinrichtungen 5 CP	
	Pflichtwahl 1: M3B5 Professionalität in der Praxis von Bildung und Bildungsmanagement 5 CP	Pflichtwahl 3: N4 Aktuelle medizinische Erkenntnisse für die Pflege und Bildung 5 CP	*25 Cl
M1B3 Praxisvernetzung 1: Grundlagen	M4B6 Praxisvernetzung 2	M6B9 Praxisvernetzung 3	
6 CP	5 CP	4 CP	
21 CP	25 CP	19 CP	25 CP

^{*}Angabe der ECTS dient nur als Ausweisung des workloads, der Erwerb erfolgt erst mit erfolgreichem Abschluss des Moduls

Anlage 2: Modulplan differenziert

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
P1B1 Erhebungs- und Auswertungsme- thoden in Pflege- und Bildungswissen- schaft	B4 Pädagogisch-psychologische Di- agnostik und Interventionen	Masterarbeit und	Kolloquium
P: 2,5 CP/ 2 B: 2,5 CP / 2 SWS SWS	B: 5 CP/ 4 SWS	B: 2,5 CP / 0,5 SWS SWS M: 2,5 CP / 0,5 SWS	
P2B2 Ethik in Pflege- und Bildungswis- senschaft	N2P3 Interprofessionelles Handeln von Pflege und Medizin im Lebens- lauf 1	Pflichtwahl 2: B7 Erfahrungs- und Simulationsler- nen in der Pflege- und Gesundheitsbil- dung	
P: 2,5 CP / 2 SWS SWS	N: 2,5 CP/ 2 P: 2,5 CP / 2 SWS SWS	B: 5 CP/ 4 SWS	
N1 Medizinisch-physiologische Zusam- menhänge im Kontext der Pflege	N3P4 Interprofessionelles Handeln von Pflege und Medizin im Lebens- lauf 2	Pflichtwahl 2: B8 E-Learning in der Pflege- und Gesundheitsbildung	
N: 5 CP / 4 SWS	N: 2,5 CP/ 2 SWS P: 2,5 CP / 2 SWS	B: 5 CP/ 4 SWS	
	Pflichtwahl 1: M2 Management und Recht für Be- rufsschulen und Bildungseinrichtun- gen	Pflichtwahl 3: M5 Management von Heterogenität und Diversität in Bildung und Bildungs- einrichtungen	
	M: 5 CP/ 4 SWS	M: 5 CP / 4 SWS	
	Pflichtwahl 1: M3B5 Professionalität in der Praxis von Bildung und Bildungsmanage- ment	Pflichtwahl 3: N4 Aktuelle medizinische Erkennt- nisse für die Pflege und Bildung	
	M: 2,5 CP/ 2 B: 2,5 CP / 2 SWS SWS	N: 5 CP/ 4 SWS	
M1B3 Praxisvernetzung 1: Grundlagen	M4B6 Praxisvernetzung 2	M6B9 Praxisvernetzung 3	
M:3CP/1SWS B:3CP/1SWS	M:2,5 CP/1SWS B:2,5CP/1SWS	M:2CP/1SWS B:2CP/1SWS	B: 12,5 CP / 0,5 M: 12,5 CP / 0,5 SWS
21 CP / 14 SWS	25 CP / 18 SWS	19 CP / 11 SWS	25 CP /1 SWS

Anlage 3: Prüfungsformen

Modul		СР	Prüfungsformen
1. Semes	ster		
P1B1	Erhebungs- und Auswertungs- methoden in Pflege- und Bildungswissenschaft	5	Hausarbeit oder Forschungsbericht oder Referat
P2B2	Ethik in Pflege- und Bildungswissenschaft	5	Klausur oder Referat oder Hausarbeit
N1	Medizinisch-physiologische Zusammenhänge im Kontext der Pflege	5	Portfolio oder Referat oder Hausarbeit
M1B3	Praxisvernetzung 1: Grundlagen	6	Projektpräsentation plus Bericht oder Mündliche Prüfung/Kolloquium
2. Semes	ster		
B4	Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Intervention	5	Seminargestaltung plus Präsentation oder Portfolio
N2P3	Interdisziplinäres Handeln von Pflege und Medizin im Lebenslauf 1	5	Referat oder Portfolio oder Klausur
N3P4	Interprofessionelles Handeln von Pflege und Medizin im Lebenslauf 2	5	Referat oder Portfolio oder Klausur
M2	Pflichtwahl 1: Management und Recht für Berufsschulen und Bildungseinrichtungen	5	Klausur oder mündliche Prüfung/Kolloquium oder Präsentation plus Bericht
M3B5	Pflichtwahl 1: Professionalität in der Praxis von Bildung und Bildungsmanagement	5	Mündliche Prüfung/Kolloquium oder Projekt- präsentation plus Bericht

M4B6	Praxisvernetzung 2	5	Projektpräsentation plus Bericht oder Mündliche Prüfung/Kolloquium oder wissenschaftliche Publikation
3. Semes	ter		
В7	Pflichtwahl 2: Erfahrungs- und Simulationslernen in der Pflege- und Gesundheitsbildung	5	Fachdidaktische Unterrichtseinheit oder Planspiel oder Projektpräsentation plus Bericht
B8	Pflichtwahl 2: E-Learning in der Pflege- und Gesundheitsbildung	5	Fachdidaktische Unterrichtseinheit oder Planspiel oder Projektpräsentation plus Bericht
M5	Pflichtwahl 3: Management von Heterogenität und Diversität in Bildung und Bildungseinrichtungen	5	Portfolio
N4	Pflichtwahl 3: Aktuelle medizinische Erkenntnisse für die Pflege und Bildung	5	Referat oder Portfolio oder Klausur
M6B9	Praxisvernetzung 3	4	Projektpräsentation plus Bericht oder Mündliche Prüfung/Kolloquium oder wissenschaftliche Publikation
4. Semester			
	Masterarbeit und Kolloquium	30	Masterarbeit

Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem vom 22.01.2020

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 06.06.2019 und

der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts "Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern" vom 16.07.2019

des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 14.01.2020.

München, 22.01.2020

gez.

Prof. Dr. Hermann Sollfrank Präsident

Diese Satzung wurde am 22.01.2020 in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.01.2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 22.01.2020.